

**Beschlussvorlage**

 zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**
**Betreff**
**Errichtung des Chemischen und Veterinäruntersuchungsamtes Rheinland (CVUA Rheinland) als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts zum 01.01.2011**
**Beschlussorgan**

Rat

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis							
	Gremium	Datum/ Top	zugestimmt Änderungen s. Anlage Nr.	abge- lehnt	zu- rück- ge- stellt	verwiesen in	ein- stim- mig	mehr- heitlich gegen
Ausschuss für Umwelt und Grün	01.07.2010	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen/Vergabe/Internationales	05.07.2010	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	
Finanzausschuss	12.07.2010	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	
Rat	13.07.2010	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	

**Beschlussvorschlag einschl. Deckungsvorschlag, Alternative**
**1. Der Rat stimmt zu,**

1.1 dass das Chemische und Veterinäruntersuchungsamt Rheinland als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts zum 01. Januar 2011 errichtet wird.

Die Errichtung erfolgt auf der Grundlage des Gesetzes zur Bildung integrierter Untersuchungsanstalten für Bereiche des Verbraucherschutzes (IUAG NRW) durch und nach Maßgabe einer Rechtsverordnung des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Anlage 1) sowie auf der Grundlage des Entwurfs eines zwischen dem CVUA Rheinland und dem CVUA Rhein-Ruhr-Wupper (RRW) zu schließenden öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Wahrnehmung hoheitlicher Untersuchungsaufgaben (Anlage 2),

1.2 dass die im Institut für Lebensmitteluntersuchungen beschäftigten Beamten entsprechend § 17 Abs. 7 IUAG NRW in den Dienst der Anstalt des öffentlichen Rechts übergeleitet werden und

1.3 dass die im Institut für Lebensmitteluntersuchungen tariflich Beschäftigten und Auszubildenden entsprechend § 17 Abs. 2 IUAG NRW auf die Anstalt des öffentlichen Rechts übergeleitet werden.

## 2. Der Rat beschließt,

2.1 dass die Stadt Köln neben dem Land NRW, der Städteregion Aachen, den Städten Aachen, Bonn, Leverkusen sowie den Kreisen Düren, Euskirchen, Heinsberg, dem Oberbergischen Kreis, dem Rheinisch-Bergischen Kreis, dem Rhein-Erft-Kreis und dem Rhein-Sieg-Kreis in die Trägerschaft der Anstalt des öffentlichen Rechts eintritt,

2.2 dass die Finanzierung der Anstalt des öffentlichen Rechts auf der Grundlage des unter den Trägern abgestimmten Entwurfs der Finanzsatzung (Anlage 3) erfolgt, und dass der Anteil der Stadt Köln am Stammkapital in Höhe von 17.500,- € der Anstalt rechtzeitig zur Verfügung gestellt wird,

2.3 dass das bewegliche Anlagevermögen des Lebensmitteluntersuchungsinstitutes auf die Anstalt des öffentlichen Rechts übergeht.

2.4 dass, soweit eine der unter Punkt 2.1 aufgelisteten Trägerkommunen diesem Beschlussvorschlag nicht zustimmen sollte, der Beschluss der Stadt Köln weiterhin Gültigkeit hat. In diesem Fall sind die diesem Beschluss beigefügten Anlagen, insbesondere das Stammkapital und der Stimmenanteil im Verwaltungsrat entsprechend anzupassen.

**Haushaltsmäßige Auswirkungen**

<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> ja, Kosten der Maßnahme _____ €	Zuschussfähige Maßnahme ggf. Höhe des Zuschusses _____ %	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	Jährliche Folgekosten a) Personalkosten _____ €	b) Sachkosten _____ €
Jährliche Folgeeinnahmen (Art, Euro)			Einsparungen (Euro)		

(„Nein“ gilt für die Ergebnisrechnung 2011.

Im Rahmen der Finanzrechnung ist zu berücksichtigen, dass 17.500,--€ als Anteil der Stadt Köln am Stammkapital in Geldform einzubringen ist.)

**Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung, ggf. Auswirkungen**

Am 08.11.2007 hat der Rat die Verwaltung beauftragt, bis zur Jahresmitte 2009 ein Konzept mit Lösungsvarianten zur Überführung der Untersuchungseinrichtungen der Städte Aachen, Bonn, Leverkusen und Köln in eine gemeinsame Trägerschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit zu erarbeiten und mit den anderen Städten abzustimmen.

Die Verwaltung hat zuletzt im Ausschuss Umwelt, Gesundheit und Grün am 30.04.2009 über das Zwischenergebnis des Projektes „Gemeinsame Trägerschaft der Lebensmitteluntersuchungseinrichtungen der Städte Aachen, Bonn, Leverkusen und Köln“ berichtet.

Danach wurde

- die Gründung des Untersuchungsinstitutes Rheinland gemeinsam mit dem Land angestrebt,
- den Kreisen eine Beteiligung an der Einrichtung als Träger angeboten,
- der angestrebte Gründungstermin wegen dieser Beteiligungsoption um ein Jahr verschoben auf den 01.01.2011.

Die Verwaltung unterstützt den Prozess zur Gründung einer gemeinsamen Untersuchungsanstalt und sieht in dieser Entwicklung insbesondere die Chance, eine den anderen Untersuchungseinrichtungen in NRW gleichwertige Einrichtung mit den erforderlichen Untersuchungskapazitäten für den Regierungsbezirk Köln zu schaffen, in der die Belange der Nutzerkommunen (d.h. der Lebensmittelüberwachungsämter der Städte und Kreise) Berücksichtigung finden und mit der die Finanzierung der bisherigen staatlichen Leistungen gesichert ist.

Zwischenzeitlich haben alle bisherigen Nutzerkreise ihre Absicht erklärt, der Anstalt als Träger beitreten zu wollen.

Der Name der Untersuchungsanstalt soll Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt Rheinland (CVUA Rheinland) lauten.

**Rechtsgrundlage zur Errichtung einer Anstalt öffentlichen Rechts**

In Nordrhein-Westfalen werden amtliche Untersuchungen in Bereichen des Verbraucherschutzes sowohl in kommunalen als auch in staatlichen Untersuchungseinrichtungen durchgeführt. In den übrigen Bundesländern werden diese Aufgaben bereits landesweit gebündelt wahrgenommen. Es bestehen deshalb schon seit Jahren Überlegungen im Land NRW – auch aufgrund eines Gutachtens der Wirtschaftsberatungsgesellschaft BDO Deutsche Wertentreuhand (BDO) –, die Untersuchungseinrichtungen zu konzentrieren, um zu einer effekti-

veren und effizienteren Auslastung der Einrichtungen zu gelangen. Hinzu kommt, dass die Untersuchung von Lebensmitteln, kosmetischen Mitteln, Bedarfsgegenständen und Tabakerzeugnissen hinsichtlich der Analytik, der Geräteausstattung, der räumlichen Ausstattung sowie der fachlichen Anforderungen an das Personal zunehmend spezieller und aufwändiger wird. Eine Bündelung der Aufgaben ermöglicht eine optimierte Geräteauslastung sowie den Einsatz von Spezialisten unter Berücksichtigung des Leitgedankens eines ganzheitlichen Verbraucherschutzes nach den Vorgaben des Weißbuches der Europäischen Kommission „vom Acker bis auf den Tisch“.

Die Überlegungen sind schließlich in das Gesetz zur Bildung integrierter Untersuchungsanstalten für Bereiche des Verbraucherschutzes (IUAG NRW – Anlage 4) eingeflossen, das am 01.01.2008 in Kraft getreten ist. Damit hat der Landesgesetzgeber die gesetzliche Grundlage zur Zusammenführung von kommunalen und staatlichen Untersuchungseinrichtungen und damit zur Bildung einer effizienten, qualitativ homogenen und leistungsstarken hoheitlichen Untersuchungsstruktur für Bereiche des Verbraucherschutzes in NRW geschaffen. Als Rechtsform für die neuen Untersuchungsanstalten sieht das vorgenannte Gesetz die rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts vor. Diese Rechtsform erschien dem Land NRW auch im Vergleich zu den bisherigen Kooperationsformen auf der Grundlage „öffentlich-rechtlicher Vertrag“ oder „Zweckverband“ besonders geeignet, die kommunalen und staatlichen Untersuchungseinrichtungen in eine rechtlich selbständige Einheit zusammenzuführen. Die Anstalt des öffentlichen Rechts erlaubt ein eigenständiges Handeln; gleichwohl unterliegt sie – wie Kommunal- oder Staatsverwaltung – unmittelbar öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen. Das IUAG NRW regelt den Rahmen und schafft die formal gesetzliche Ermächtigungsgrundlage für die Errichtung entsprechender integrierter Untersuchungsanstalten des öffentlichen Rechts durch Rechtsverordnung des fachlich zuständigen Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (MUNLV). Voraussetzung und Grundlage für die Zusammenführung der Untersuchungseinrichtungen sind entsprechende Beschlüsse der jeweiligen kommunalen Träger.

Seitens der Verwaltung sind auch andere Rechtsformen geprüft worden. Abgesehen davon, dass auch die übrigen potentiellen Träger sich letztlich auf die Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts auf der Grundlage des IUAG festgelegt haben, sprechen gegen andere rechtlich verselbständigte Kooperationsformen folgende Gründe:

Die GmbH scheidet dabei aus mehreren Gründen aus. Den als GmbH geführten Lebensmitteluntersuchungseinrichtungen wäre kein eigenständiges hoheitliches Handeln möglich ist. Eine eigenständige Erhebung öffentlich-rechtlicher Gebühren ist ihr daher z.B. nicht möglich. Auch ist sie nicht dienstherrenfähig, d. h., sie kann nicht selbständig Beamte einstellen. Eine Überleitung des Personals ist nur unter Beachtung des § 613a BGB und nicht qua Gesetz/Rechtsverordnung möglich. Die GmbH kann lediglich Erfüllungsgehilfe der Verwaltung sein. Auch ist sie grundsätzlich umsatz-, körperschafts- und gewerbsteuerpflichtig.

Eine gemeinsame Anstalt des öffentlichen Rechts nach §§ 27 f. GKG, § 114 a GO (gemeinsames Kommunalunternehmen) scheidet aus, da sich das Land danach nicht an dem gemeinsamen neuen Rechtsträger für die Untersuchungseinrichtungen beteiligen kann. Träger können nur Gemeinden und Kreise sein.

Der Zweckverband ist nach der Organisationsstruktur in der Entscheidungsfindung zu schwerfällig, da er grundsätzlich an die Organisationsstruktur der Kernverwaltungen gebun-

den ist. Eine Überleitung des Personals ist nur unter Beachtung des § 613a BGB und nicht qua Gesetz möglich.

### **Gesetzlich vorgesehene Trägerschaft**

Gemeinsame Träger der integrierten Untersuchungsanstalt sind nach § 2 Abs. 3 IUAG NRW die Träger der zusammengeführten Untersuchungseinrichtungen. Das Land NRW sowie Kreise, die regelmäßig Leistungen der Untersuchungsanstalt in Anspruch nehmen, können zusätzlich Träger sein. Das IUAG NRW lässt den Aufgabenträgern aber auch die Möglichkeit, lediglich Kunde (Nutzer) dieser Untersuchungsanstalt zu werden. In jedem Fall besteht für alle Aufgabenträger innerhalb eines Regierungsbezirkes ein Anschluss- und Benutzungszwang an die zu gründende Untersuchungsanstalt (s. auch § 22 Absatz 3 des Entwurfs der Errichtungsverordnung: *Der Einzugsbereich der Untersuchungsanstalt umfasst den Regierungsbezirk Köln*).

### **Stand der Neustrukturierung der amtlichen Untersuchungslandschaft in NRW**

Im Regierungsbezirk Detmold wurde aus dem staatlichen Veterinäruntersuchungsamt Detmold und den kommunalen Untersuchungsämtern der Stadt Bielefeld und des Kreises Paderborn unter Mitträgerschaft aller Nutzerkommunen das Chemische und Veterinäruntersuchungsamt Ostwestfalen-Lippe (CVUA-OWL) als integrierte Untersuchungsanstalt für Bereiche des Verbraucherschutzes gebildet und als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts zum 2. Januar 2008 errichtet.

Im Regierungsbezirk Düsseldorf wurde aus dem staatlichen Veterinäruntersuchungsamt Krefeld und den kommunalen Untersuchungsämtern der Städte Essen und Wuppertal und des Kreises Wesel unter Mitträgerschaft aller Nutzerkommunen das Chemische und Veterinäruntersuchungsamt Rhein-Ruhr-Wupper (CVUA-RRW) als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts zum 1. Januar 2009 errichtet.

Im Regierungsbezirk Münster wurde aus dem Chemischen Landes- und Staatlichen Veterinäruntersuchungsamt in Münster und dem gemeinsamen Chemischen- und Lebensmitteluntersuchungsamt für den Kreis Recklinghausen und der Stadt Gelsenkirchen in Recklinghausen unter Mitträgerschaft aller Nutzerkommunen das Chemische und Veterinäruntersuchungsamt Münsterland-Emscher-Lippe (CVUA-MEL) als rechtsfähige Anstalt zum 01.07.2009 errichtet.

Im Regierungsbezirk Köln existieren zurzeit vier kommunale Einrichtungen zur Untersuchung von Lebensmitteln, Kosmetika und Bedarfsgegenständen. Aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung aus dem Jahr 1986 kooperieren drei dieser Einrichtungen (Bonn, Köln, Leverkusen) bereits seit 1987 innerhalb eines Verbundes zur arbeitsteiligen Untersuchung und Begutachtung von Lebensmitteln, Kosmetika und Bedarfsgegenständen miteinander. Mit Wirkung vom 01.01.2006 ist auch die Stadt Aachen diesem Verbund beigetreten. Einschließlich der durch Verträge angeschlossenen acht Kreise deckt dieser Verbund den Bedarf an entsprechenden Untersuchungen im Regierungsbezirk Köln mit ca. 4,3 Millionen Einwohnern ab.

Der Verbund ist keine eigenständige Rechtsform, sondern lediglich eine arbeitsteilige Form der Zusammenarbeit. Die Möglichkeiten der arbeitsökonomischen Optimierung und Effizienzsteigerung dieser Form einer Zusammenarbeit sind weitgehend ausgeschöpft.

Die Bildung einer Untersuchungsanstalt nach IUAG NRW im Regierungsbezirk Köln eröffnet Möglichkeiten zur weiteren Optimierung der Betriebsabläufe, zur Verbesserung der Untersuchungsqualität, um damit den wachsenden Anforderungen des EU-Binnenmarktes besser gerecht zu werden. Darüber hinaus werden unterschiedliche vertragliche Regelungen mit den angeschlossenen Kreisen angeglichen.

Bei der Gründung der Untersuchungsanstalten in den Regierungsbezirken Detmold, Düsseldorf und Münster haben sich die Nutzerkommunen für eine Mitträgerschaft an der Anstalt entschieden. Dieses Modell wird vom Land NRW favorisiert. Für die Nutzerkommune hat die Mitträgerschaft an der neuen integrierten Untersuchungsanstalt den Vorteil, als gleichberechtigter Partner mit allen Rechten und allen Pflichten im Verwaltungsrat und den Gremien vertreten zu sein.

Als gemeinsame Untersuchungseinrichtung von Land und allen Kommunen im Regierungsbezirk Köln getragen, kann das CVUA Rheinland sicherstellen, dass die Aufgabe der amtlichen Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung zeitgemäß, effektiv und solidarisch erfüllt wird.

Nachdem die Aufgabenträger im Regierungsbezirk Köln sich übereinstimmend dahingehend verständigt haben, die näheren Voraussetzungen für eine Mitträgerschaft zu prüfen, sind in verschiedenen Projektgruppen die erforderlichen Regelungen für den Erlass einer Errichtungsverordnung und der Entwurf einer Finanzsatzung unter Beachtung der Vorgaben des IUAG NRW erarbeitet worden.

Ziel ist es, zum 01.01.2011 das CVUA Rheinland auf der Grundlage übereinstimmender Beschlüsse der Räte der vier Verbundstädte bzw. der Kreistage der Nutzerkommunen als Anstalt des öffentlichen Rechts zu errichten. Kommt es zu einer solchen Konstellation, sind Träger der neuen Anstalt das Land NRW, die Städteregion Aachen, die Städte Aachen, Bonn, Leverkusen und Köln sowie die Kreise Düren, Euskirchen, Heinsberg, der Oberbergische Kreis, der Rheinisch-Bergische Kreis, der Rhein-Erft-Kreis und der Rhein-Sieg-Kreis.

### **Organisation der integrierten Untersuchungsanstalt**

Organe der neuen Untersuchungsanstalt sind der Verwaltungsrat und der Vorstand (§ 6 IUAG NRW).

Der Verwaltungsrat besteht aus den Hauptverwaltungsbeamtinnen oder Hauptverwaltungsbeamten der als Träger beteiligten Kreise und kreisfreien Städte oder den von ihnen der Untersuchungsanstalt zu benennenden Vertreterinnen oder Vertretern der Kommunen sowie Vertreterinnen oder Vertretern des Landes (§ 7 IUAG NRW). Der Verwaltungsrat verfügt über insgesamt 17 Stimmen. Jede der Trägerkommunen ist mit einer Stimme und das Land NRW mit 5 Stimmen vertreten.

Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes sowie die Durchführung der Beschlüsse (§ 8 IUAG NRW). Er kann sich vom Vorstand jederzeit über alle Angelegenheiten der Untersuchungsanstalt unterrichten lassen und Akteneinsicht verlangen. Er beschließt u.a. über den Erlass von Satzungen und Geschäftsordnungen sowie die Festsetzung allgemein geltender Gebührentarife und Entgelte für Leistungsnehmer, Feststellung von Wirtschaftsplan (einschl. dessen Änderung) und Jahresabschluss (einschl. Ergebnisverwendung), die Bestellung, Ernennung und Entlassung der Vorstandsmitglieder und die Entlas-

tung des Vorstands, Bestellung des Abschlussprüfers, Übernahme neuer Aufgaben und wesentliche Änderungen des nichtamtlichen Aufgabenbereichs (§ 8 Abs. 3 IUAG NRW).

Die Vertreterin bzw. der Vertreter der Stadt Köln im Verwaltungsrat der CVUA Rheinland hat den Finanzausschuss des Rates der Stadt Köln in nicht öffentlicher Sitzung über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten (§ 2 Absatz 2 Satz 3 IUAG NRW i.V.m. § 113 Absatz 5 GO NRW, § 44 Geschäftsordnung des Rates und der Bezirksvertretungen der Stadt Köln).

Geleitet und rechtlich vertreten wird die Untersuchungsanstalt nach § 10 IUAG NRW von einem Vorstand. Er führt die laufenden Geschäfte der Untersuchungsanstalt in eigener Verantwortung und ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Beschäftigten der Untersuchungsanstalt. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Gesetz oder Satzung dem Verwaltungsrat zugewiesen sind. Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Angelegenheiten der Untersuchungsanstalt zu unterrichten (§ 11 IUAG NRW). Der Steuerungskreis hat einvernehmlich den Leiter des bisherigen Untersuchungsamtes der Stadt Aachen und die Leiterin des bisherigen Untersuchungsinstitutes der Stadt Leverkusen zum Vorstand designiert.

Das Recht des Verwaltungsrates, die Bestellung, Ernennung und Entlassung der Vorstandsmitglieder zu beschließen, bleibt hiervon unberührt.

### **Standort der integrierten Untersuchungsanstalt**

Die bauliche und räumliche Situation der Untersuchungsgebäude in den vier Städten ist zufriedenstellend bis schlecht. Alle Gebäude sind hinsichtlich ihrer Kapazität auf den aktuellen Untersuchungsumfang ausgelegt. Daraus folgt, dass an keinem bestehenden Standort das gemeinsame Institut untergebracht werden kann.

Das Lebensmitteluntersuchungsinstitut der Stadt Köln zur chemischen Untersuchung von Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen befindet sich auf dem Grundstück Eifelwall / Luxemburger Straße. Aufgrund des Alters und des Zustandes des Gebäudes und der zur Sanierung erforderlichen erheblichen Aufwendungen wird bereits seit Jahren geplant, dieses Gebäude aufzugeben.

Am 10.09.2009 hat der Rat der Stadt Köln beschlossen, den Neubau Historisches Archiv mit Kunst- und Museumsbibliothek und Rheinischem Bildarchiv auf diesem Grundstück Eifelwall / Ecke Luxemburger Straße zu errichten. Mit dem Baubeginn ist Mitte 2011 zu rechnen.

Aufgrund einer Entscheidung des Stadtvorstandes vom Dezember 2009 soll das Institut zur chemischen Untersuchung von Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen – zur Erfüllung des Ratsbeschlusses vom 10.09.2009 hinsichtlich des neuen Standortes u.a. für das Historische Archiv – von seinem bisherigen Standort Eifelwall / Luxemburger Straße in der ersten Hälfte des Jahres 2011 verlagert werden. Vorbehaltlich gleichlautender Rats- und Kreistagsbeschlüsse zur Gründung der Anstalt des öffentlichen Rechts CVUA Rheinland sollen die verschiedenen Arbeitsgruppen einschließlich der vorhandenen Untersuchungsgeräte als Interimslösung auf die drei Institute in Aachen, Bonn und Leverkusen aufgeteilt werden.

Zur Planungssicherheit der zukünftigen AöR CVUA Rheinland ist es erforderlich, dass bis zur Aufgabe des Standortes Köln die bisherigen Laborräume mit Abschluss eines entsprechenden Mietvertrags mit der Gebäudewirtschaft dem CVUA Rheinland gegen Kostenerstattung zur Verfügung gestellt werden.

Das Aachener Gebäude steht als ehemalige „Baugewerke-Schule“ unter Denkmalschutz. Neben dem Chemischen Lebensmitteluntersuchungsamt sind noch zwei weitere städtische Dienststellen, die Musikschule und das Medienzentrum untergebracht. Eine vorübergehende Unterbringung eines Sachgebiets aus dem Kölner Amt wäre hier möglich. Der Verwaltungsvorstand der Stadt Aachen geht jedoch davon aus, dass das Untersuchungsamt innerhalb eines überschaubaren Zeitrahmens nach Gründung der Untersuchungsanstalt aus dem Gebäude auszieht. Das Haus soll dann vollständig der Musikschule zur Verfügung gestellt werden.

Das Gebäude in Bonn, ursprünglich ein Bürogebäude, wurde 1980 für den Laborbetrieb umgebaut. In den vergangenen Jahren wurden laufend Anpassungen an ständig erweiterte Sicherheits- und Arbeitsschutzvorschriften vorgenommen. Dennoch ist absehbar, dass in naher Zukunft erhebliche Aufwendungen für weitere Maßnahmen aufgebracht werden müssten. Über eine vorübergehende Eingliederung eines Arbeitsgebietes aus dem Kölner Institut hinaus sind Möglichkeiten zur Erweiterung des Laborbetriebs absehbar nicht gegeben.

Das Gebäude in Leverkusen steht als ehemalige landwirtschaftliche Winterschule unter Denkmalschutz. Die baulichen, statischen und sonstigen architektonischen Möglichkeiten, in diesem Gebäude ein Untersuchungsinstitut zu betreiben gelten als weitgehend ausgeschöpft. Die vorübergehende Unterbringung eines Arbeitsgebietes aus dem Kölner Institut ist unter den gegebenen Umständen nur unter großen Anstrengungen möglich.

Aus der räumlichen Situation an allen aktuellen Standorten und zur Erzielung erheblicher Synergieeffekte schöpft sich eine wesentliche Motivation, so schnell wie möglich durch Schaffung der eigenständigen Rechtspersönlichkeit einer Anstalt öffentlichen Rechts die Voraussetzungen für einen gemeinsamen Standort zu schaffen.

Der Koordinierungsaufwand mit vier Standorten – bzw. nach Aufteilung des Kölner Lebensmitteluntersuchungsinstitutes mit verbleibenden drei Standorten - ist hoch. Auch bei einer konsequenten Arbeitsverteilung auf diese drei vorhandenen Standorte sind die Grenzen der möglichen Synergieeffekte nach der Umsetzung der fachlichen Spezialisierung schnell erreicht. Weite Wege zwischen den drei Standorten schränken die fachliche Kommunikation ein bzw. gestalten sie aufwändig. Derzeit binden unvermeidliche Redundanzen insbesondere in den Bereichen Probenlogistik und Grundanalytik Ressourcen in Verwaltung und Labor.

### **Personal der integrierten Untersuchungsanstalt**

Damit das gesamte Fach- und Verwaltungspersonal aus den Untersuchungseinrichtungen zum Zeitpunkt der Errichtung in der AöR CVUA Rheinland nahtlos zum Einsatz kommen kann, ist beabsichtigt, die in den vier Untersuchungseinrichtungen beschäftigten Beamtinnen und Beamten, die tariflich Beschäftigten und die Auszubildenden in den Dienst des neuen Untersuchungsamtes überzuleiten. Die Personalüberleitung erfolgt nach § 17 IUAG NRW.

Die AöR CVUA Rheinland hat das Recht, Dienstherrin von Beamtinnen und Beamten zu sein (§ 2 Abs.4 IUAG NRW).



Damit werden ab 01.01.2011 folgende Planstellen nicht mehr benötigt:

Beamte:

1,0 BGr. A 15

3,0 BGr. A 14

Angestellte und Arbeiter:

1,0 VGr. Ib

2,0 VGr. Vb/IVb

5,5 VGr. Vc/Vb

3,0 VGr. VIb/Vc

1,0 VGr. VIb

0,5 LGr. 2/3/3a

1,0 Vorpraktikant

### **Zusatzversorgung**

Das CVUA Rheinland wird im Rahmen einer partiellen Mitgliedschaft sowohl in der Zusatzversorgungskasse der Stadt Köln als auch in der Rheinischen Zusatzversorgungskasse Mitglied. Ein entsprechender Vertrag wird zum Zeitpunkt der Gründung des CVUA Rheinland zwischen der Zusatzversorgungskasse der Stadt Köln, der Rheinischen Zusatzversorgungskasse und dem CVUA Rheinland unterzeichnet. Diese Vereinbarung stellt einerseits sicher, dass alle Beschäftigten weiterhin in der bisherigen Zusatzversorgungskasse verbleiben können und andererseits eventuelle Ausgleichszahlungen der Stadt Köln aufgrund des Wechsels in die Rheinische Zusatzversorgungskasse vermieden werden.

Bezüglich der über die partielle Mitgliedschaft angemeldeten Pflichtversicherten und der Gesamtsumme der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte wird eine regelmäßige Prüfung vereinbart und eine Regelung getroffen, die einen finanziellen Schaden der Zusatzversorgungskasse der Stadt Köln ausschließt.

### **Aufgaben der integrierten Untersuchungsanstalt**

Die vielfältigen Aufgaben, die von der künftigen integrierten Untersuchungsanstalt wahrgenommen werden müssen und welche Aufgaben darüber hinaus wahrgenommen werden können und dürfen, sind in § 4 IUAG NRW beschrieben. Die Untersuchungsanstalt führt für die Träger auf dem Gebiet des Lebensmittel- und Futtermittelrechts, der Tierseuchenbekämpfung, der Tiergesundheit und des Tierschutzes amtliche Untersuchungen durch. Hierzu zählen auch Untersuchungen von kosmetischen Mitteln, Bedarfgegenständen, Erzeugnissen der Weinwirtschaft sowie Tabakerzeugnissen. Die Tätigkeiten umfassen auch die Beratung, die Erstellung von Gutachten, Beurteilungen und Stellungnahmen, die in diesem Zusammenhang erforderlich sind. Der Untersuchungsanstalt können weitere Aufgaben zur Durchführung übertragen werden, wenn deren Finanzierung gesichert ist.

Gemäß § 1 IUAG NRW schafft dieses Gesetz die Grundlage für die Bildung einer effizienten, qualitativ homogenen und leistungsstarken hoheitlichen Untersuchungsstruktur für die Bereiche des Verbraucherschutzes. Die Lebensmittelüberwachung als ordnungsbehördliche Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wird von diesem Gesetz nicht tangiert und verbleibt bei der Stadt Köln.

## **Vertragliche Vereinbarung mit dem CVUA-RRW**

Mit Gründung einer Untersuchungsanstalt nach dem IUAG NRW wird der Einrichtung automatisch der gesamte im Gesetz definierte Aufgabenumfang übertragen, somit außer den Untersuchungen von Lebensmitteln, Bedarfsgegenständen und Kosmetika, alle Aufgaben im Bereich Futtermitteluntersuchung, Tierseuchenbekämpfung, Tiergesundheit, Tierschutz und Tierarzneimittel. Aufgrund der Besonderheit, dass im Regierungsbezirk Köln kein Staatliches Untersuchungsinstitut existiert, werden bis dato 27,5 % der nach § 9 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über Grundsätze zur Durchführung der amtlichen Überwachung der Einhaltung lebensmittelrechtlicher, weinrechtlicher und tabakrechtlicher Vorschriften (AVV RÜb) vom 03. Juni 2008 zu entnehmenden Proben an Lebensmitteln, einschließlich entnommener Nachproben und alle veterinärrechtlichen Untersuchungen im früheren Staatlichen Veterinäruntersuchungsamt Krefeld (jetzt: CVUA-RRW) durchgeführt. Für den Sonderfall Regierungsbezirk Köln ohne eigenes Staatliches Untersuchungsinstitut sieht das Gesetz die Möglichkeit der Rückübertragung dieser Aufgaben vor. In Gesprächen mit dem MUNLV und dem CVUA-RRW wurde vereinbart, dass der bisherige Leistungsumfang des ehemaligen Staatlichen Veterinäruntersuchungsamtes Krefeld für den Regierungsbezirk Köln auf das CVUA-RRW übertragen wird. Das Land hat als zukünftige Beteiligung an der AÖR CVUA Rheinland eine entsprechende Finanzierungszusage für die o.a. Aufgaben gegeben. Dazu wurde ein öffentlich rechtlicher Vertrag zwischen dem CVUA Rheinland und dem CVUA-RRW formuliert und zwischen den Beteiligten abgestimmt, der nach der Gründung des CVUA Rheinland zu unterzeichnen ist (Anlage 2).

### **Finanzierung der integrierten Untersuchungsanstalt**

Die Grundsätze der Finanzierung der integrierten Untersuchungsanstalt werden in einer Finanzsatzung fixiert, die unter den Trägern bereits abgestimmt ist und vom künftigen Verwaltungsrat nach Errichtung der Untersuchungsanstalt beschlossen werden soll. Der Entwurf dieser Finanzsatzung ist als Anlage 3 beigelegt.

Gemäß § 14 Abs. 2 IUAG NRW wird das Anfangsbudget der Untersuchungsanstalt auf Basis der Haushaltspläne der bisherigen Träger der zusammengeführten Untersuchungseinrichtungen, bezogen auf das Jahr vor der Gründung, also 2010, gebildet. Jeder Träger finanziert die Untersuchungsanstalt 2011 in der Höhe, die den bisherigen Aufwendungen für seine Laboruntersuchungen entspricht. Somit wird die Gründung der AÖR CVUA Rheinland für die Stadt Köln im Jahr 2011 in der Ergebnisrechnung budgetneutral sein.

Die dauerhafte Finanzierung der laufenden Betriebskosten der Untersuchungsanstalt wird über gesetzlich vorgesehene Gebühren und Entgelte sichergestellt. Die Höhe der Entgeltzahlungen legt der Verwaltungsrat der Anstalt in einer jährlichen Entgeltordnung fest. Zur Schaffung einer einvernehmlichen und transparenten Regelung sind bei der Kalkulation und Berechnung der Entgelte das Land und die kommunalen Nutzer zu beteiligen. Hierzu sieht der Entwurf der Finanzsatzung die Möglichkeit vor, einen Beirat einzurichten, der aus Vertreter/Innen der Anstalt und der Träger besteht.

Der Vertreter der Stadt Köln im Verwaltungsrat der CVUA Rheinland wird darauf hinwirken, dass die Geschäftsordnung für den Vorstand die Vorgabe enthalten wird, den Verwaltungsrat über die Ausführung des Vermögens- und Erfolgsplanes regelmäßig, wenn möglich vierteljährlich zu unterrichten.

Das Stammkapital der Untersuchungsanstalt beträgt 300.000,- €. Es wird von den Trägern der Untersuchungsanstalt eingebracht. Die Höhe des Anteils am Stammkapital eines jeden

Trägers richtet sich nach § 2 des Entwurfs der Finanzsatzung. Der Anteil des Landes beträgt 90.000,- € und die übrigen 12 Träger bringen jeweils 17.500,- € ein.

Der Anteil der Stadt Köln am Stammkapital in Höhe von 17.500,- € wird der Untersuchungsanstalt rechtzeitig zur Verfügung gestellt. Im Haushaltsplan 2011 werden Mittel in Höhe von 17.500 € eingestellt.

Die gemeinsame AÖR CVUA Rheinland muss von Anfang an auf eine solide wirtschaftliche Basis gestellt werden. Hierzu gehört auch die Übertragung des derzeitigen, in den Untersuchungseinrichtungen genutzten beweglichen Anlagevermögens. Eine Überlassung gegen Entgelt würde die neue AÖR schon bei der ersten erforderlichen Investition mangels Investitionskapitals in eine Kreditlinie bringen. Die Folge wäre eine Anhebung der Untersuchungsgebühren, die wiederum durch die Kunden, also auch die Lebensmittelüberwachungen der Trägerstädte zu refinanzieren wäre. Das Ziel, Synergieeffekte für die Träger zu generieren, wäre somit auch anfänglich schon belastet. In direkter Abstimmung zwischen den Kammereien Aachen, Bonn, Leverkusen und Köln wird das bewegliche Anlagevermögen der vier Städte auf das CVUA Rheinland übertragen. Folgendes Verfahren kommt zur Anwendung:

Zum Zeitpunkt der Gründung wird bei den kommunalen Untersuchungsinstituten ein Restwert des Anlagevermögens ermittelt. Dieser Wert ist als Restbuchwert der Betriebs- und Geschäftsausstattung (BGA) auf der Aktivseite der Bilanz der kommunalen Träger auszuweisen. Bei einem Vermögensübergang von den Institutsträgern auf die AÖR wird ein Aktivtausch innerhalb der Trägerbilanz vorgenommen, d.h. der Restwert des Anlagevermögens geht unter und wird stattdessen in gleicher Höhe als Position „Beteiligung der Stadt (ehemaliger Institutsträger) an der AÖR“ ausgewiesen. Der Gesamtwert der Aktivseite verändert sich durch diesen Aktivtausch bei den Institutsträgern nicht.

In der Eröffnungsbilanz der AÖR werden in der Höhe der von den Institutsträgern übertragenen Vermögenswerte ein Aktivposten (BGA) und eine Kapitalrücklage ausgewiesen. Im Fall der Auflösung der Anstalt wird das eingebrachte Anlagevermögen auf Basis der Werte der Eröffnungsbilanz aus dem vorhandenen Vermögen vorab in geldwerter Form an die einbringenden Träger zurückerstattet. Dann noch verbleibende Vermögenswerte werden gleichmäßig auf alle Träger, entsprechend ihrer Stimmenanzahl im Verwaltungsrat, aufgeteilt. Sofern das Vermögen zur Befriedigung der Träger nicht ausreicht, findet eine quotale Ausschüttung entsprechend dem eingebrachten Vermögen statt.

Nach dem IUAG NRW haften die Träger der Untersuchungsanstalt für Verbindlichkeiten der Anstalt im Verhältnis ihrer Stimmenanteile im Verwaltungsrat unbeschränkt, soweit nicht Befriedigung aus dem Vermögen der Untersuchungsanstalt zu erlangen ist (subsidiäre Gewährträgerhaftung, § 13 IUAG NRW). Nach der derzeitigen Sachlage ist mit einer Inanspruchnahme der Stadt Köln nicht zu rechnen. Rückstellungsverpflichtungen ergeben sich somit nicht.

Gemäß § 12 Absatz 4, Satz 2 IUAG NRW unterliegt die Untersuchungsanstalt der überörtlichen Prüfung durch den Landesrechnungshof. Der Verwaltungsrat kann unbeschadet der Regelung nach § 12 IUAG NRW eine Prüfung durch ein kommunales Rechnungsprüfungsamt zulassen, soweit der entstehende Aufwand von der prüfenden Kommune erstattet wird (§ 8 Absatz 2 Entwurf Finanzsatzung CVUA Rheinland).

## Finanzielle Auswirkungen für die Stadt Köln

Die Zusammenfassung der insgesamt 22 Chemischen Untersuchungseinrichtungen in NRW entsprechend dem BDO-Gutachten zu fünf integrierten Laboren in den einzelnen Regierungsbezirken ist verbunden mit dem Ziel einer erheblichen Effizienzsteigerung im Bereich des Verbraucherschutzes.

Die maßgeblichen Synergieeffekte werden durch die avisierte räumliche Zusammenlegung aller derzeitigen vier Standorte zu einem gemeinsamen Standort erreicht. Durch die räumliche Integration der Untersuchungsanstalten in einem Haus werden die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass der Personal- und Geräteeinsatz optimiert werden kann, derzeit vorhandene Investitionsstaus abgearbeitet werden und auch künftig die amtlichen Lebensmitteluntersuchungen qualitativ hochwertig, zuverlässig und kostengünstig erfolgen.

Köln wird hier räumlich den Anfang machen. Das Gebiet am Eifelwall ist der Standort des Lebensmitteluntersuchungsinstitutes Köln. Mit der Ratsentscheidung, auf dem Grundstück Eifelwall / Luxemburger Straße das neue Historische Archiv zu errichten, wird das derzeitige Lebensmitteluntersuchungsinstitut Köln aufgegeben und als erster Standort der gemeinsamen AÖR CVUA Rheinland Mitte 2011 auf die verbleibenden drei Standorte verteilt. Auch wenn die Kosten der entsprechenden Umzüge der drei Arbeitsgruppen des Instituts in Köln von der zukünftigen AÖR zu tragen sind, ergeben sich nicht unerhebliche Synergieeffekte, beispielhaft schon durch den Wegfall der Mietbelastung in Köln.

Hinsichtlich der weiteren Kostenentwicklung der AÖR CVUA Rheinland muss von einer positiven Prognose ausgegangen werden. Das Ausgangsbudget der AÖR finanziert sich aus den bisherigen Budgets der Institute Köln, Bonn, Leverkusen und Aachen, wobei die Budgets auch die Aufwendungen für die Untersuchungen der jeweils angeschlossenen Kreise mit beinhalten. Die Kostenbelastung je Einwohner (pro Kopf-Entgelt) differenziert je nach Institut und angeschlossenen Kunden zwischen 1,43 € und 2,06 € je Einwohner (Ist-Zahlen 2009). Köln liegt mit derzeit 1,61 € je Einwohner im Mittelfeld der Preisspanne. Da alle dem Verbund angeschlossenen kreisfreien Städte und Kreise nun beabsichtigen, Träger der neuen AÖR CVUA Rheinland zu werden, ist die Voraussetzung erfüllt, sukzessive eine einheitliche Kostenbelastung je Einwohner bis Anfang 2016 anzustreben. Grundlage hierfür ist eine Modellrechnung, die mathematisch über fünf Jahre für alle Träger eine gleichmäßige Zahllastanpassung auswirft. Danach wird sich innerhalb der kommenden fünf Jahre nach Gründung für Köln das Entgelt je Kopf von derzeit 1,61 €/Einwohner moderat auf 1,88 €/Einwohner erhöhen. In Summe entspricht dies einem Steigerungsbetrag in 2016 in Höhe von rd. 262.300 €. Dies ist erheblich kostengünstiger als die möglichen zur Verfügung stehenden Alternativen.

In dem als Anlage 5 beigefügten kumulierten Wirtschaftsplan AÖR CVUA Rheinland nach NKF wurde auf der Basis des Stands der jeweiligen Haushaltsplan-Beratungen der vier Städte eine Modellrechnung erstellt, die zurzeit Unschärfen in Höhe von rund 0,6 % des Gesamtvolumens enthält. Diese geringfügige Differenz ist zu vernachlässigen und wird im Rahmen der Aufstellung des endgültigen Wirtschaftsplanes durch einen externen Wirtschaftsprüfer aufgelöst.

### Alternativen:

Sollte es nicht zu einem Zusammenschluss aller vier Institute im Regierungsbezirk Köln zu einer AÖR kommen, kommt die AÖR erklärtermaßen nicht zustande. In diesem Fall bestünden für die Stadt Köln nachfolgend beschriebene Möglichkeiten:

a) Anmietung oder Neubau eines anderen Institutsgebäudes

Die Erfahrungen mit der in 2008 vorgesehenen Verlagerung des Laborbetriebs Eifelwall in ein Gebäude im Stadtbezirk Kalk zeigen deutlich, dass mit erheblichen Mehrkosten für Köln bezüglich der Mietaufwendungen gerechnet werden muss. Im Falle der geplanten Verlagerung nach Kalk sollte der Mietkostenansatz von bisher 167.800 €/a auf über 800.000 €/a steigen. Bei diesem Szenario müsste allein für Köln mit einer erheblichen Steigerung der Pro-Kopf-Kosten bis 2016 auf 2,37 € gerechnet werden, eine Steigerung der Belastung im Vergleich zu den anteiligen Kosten an der AöR CVUA Rheinland um rd. 492.300 €/a (Anlage 6).

Wie auch bei der Anmietung neuer Räumlichkeiten wäre ein Neubau eines Labors im Stadtgebiet Köln mit nicht vertretbaren Kostensteigerungen verbunden.

b) Köln als Vertragspartner einer der drei anderen Verbundstädte

Während bei einem Zusammenschluss des bisherigen Verbundes zu einer AÖR CVUA Rheinland bei der Schließung des Instituts am Eifelwall eine Aufteilung des Kölner Standortes einschließlich des Personals auf die drei anderen Städte Aachen, Bonn und Leverkusen möglich wäre, könnte eine Aufteilung auf die anderen drei Standorte in dem derzeitigen Rechtskonstrukt des bestehenden Verbundes (Arbeitsteilung durch öffentlich rechtliche Vereinbarung) nicht erfolgen.

Die AöR CVUA Rheinland kommt erklärtermaßen nicht zustande, wenn eine Institutsstadt nicht Träger der AöR wird.

Denkbar wäre dann lediglich, die Wahrnehmung der Aufgaben durch den restlichen Verbund (3 Institute), analog der zwischen den drei übrigen Städten und den bei diesen vertraglich eingebundenen Kreisen getroffenen Regelungen. Köln müsste dann wie ein Kreis in Verhandlungen mit einer der drei Städte eine entsprechende Vereinbarung schließen. Dies wäre nur dann sinnvoll, wenn das Personal komplett übernommen würde. Eine solche Lösung ist nicht realistisch, angesichts der weit fortgeschrittenen Entwicklung im Lande und der aus raumkapazitativen Gründen faktischen Unmöglichkeit, das Institut Köln durch eines der anderen drei Institute komplett zu übernehmen. Bei diesem Szenario müsste allein für Köln mit einer erheblichen Steigerung der Pro-Kopf-Kosten bis 2016 auf 3,09 € gerechnet werden, mithin eine Steigerung der Kosten für die Stadt Köln im Vergleich zu den anteiligen Kosten an der AöR CVUA Rheinland um mehr als 1,2 Millionen €/a. Nicht berücksichtigt wurde hierbei die drohende Umsatzsteuerpflicht für Kunden eines staatlichen/kommunalen Untersuchungsinstitutes, die nicht Träger des Untersuchungsinstitutes sind.

Die vorgenannten Ausführungen stehen unter dem Vorbehalt, dass es nicht zu einer „Zwangserrichtung“ einer Anstalt unter Einbeziehung des Kölner Instituts für Lebensmitteluntersuchungen nach § 3 Absatz 4 IUAG NRW kommt.

## **Zusammenfassung**

Effizienzsteigerungen und Qualitätsverbesserungen im Verbraucherschutz sind nur zu erzielen, wenn die Vielzahl von Untersuchungseinrichtungen und Standorte reduziert wird. Die ständig steigenden Anforderungen im Bereich Verbraucherschutz und die erforderliche Verbesserung der apparativen Ausstattung der Institute sind in kleinen Laboratorien nicht umzusetzen. Nur durch die räumliche Zusammenlegung der vier Institute im Regierungsbezirk Köln kann eine optimierte Personal- und Geräteauslastung erfolgen.

Die Stadt Köln muss also schon alleine bedingt durch die Situation am Eifelwall und der daraus folgenden Verlagerung bzw. Aufgabe des Institutes ein besonderes Interesse haben, den Laborbetrieb durch eine gemeinsam getragene AöR wahrnehmen zu lassen.

Bei einem bisherigen Kostenvolumen von ca. 1,61 Millionen € (Stand 2010) pro Jahr für die Stadt Köln für das Lebensmitteluntersuchungsinstitut und einem zusätzlichen Kostenaufkommen bei Aufgabe des Standortes Eifelwall würde bei einem Verzicht auf die Überführung in eine Anstalt des öffentlichen Rechts eine erhebliche Kostensteigerung unvermeidbar.

Neben der Effizienzsteigerung und der Qualitätsverbesserung im Verbraucherschutz ist die Überführung des Lebensmitteluntersuchungsinstituts der Stadt Köln in eine Anstalt des öffentlichen Rechts somit vor allem auch unter finanziellen Gesichtspunkten unverzichtbar.

**Weitere Erläuterungen, Pläne, Übersichten siehe Anlage(n) Nr.**

**1 – Errichtungsverordnung**

**2 – Vertragsentwurf CVUA RRW – CVUA Rheinland**

**3 – Entwurf einer Finanzsatzung CVUA Rheinland**

**4 – IUAG NRW**

**5 – Wpl. AöR CVUA Rheinland**

**6 – Kosten Alternativen**